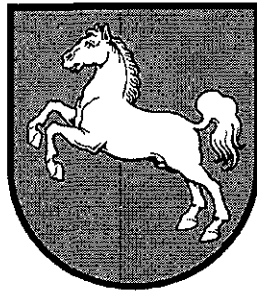


VERWALTUNGSGERICHT OSNABRÜCK



5 A 166/08

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des

Klägers,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 5289723-163 -

Beklagte,

Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Osnabrück - 5. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 17. November 2008 durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Niermann für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 01.07.2008 wird aufgehoben.

Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger ist nach eigenen Angaben türkischer Staatsangehöriger und von kurdischer Volkszugehörigkeit. Er reiste 1999 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte seine Anerkennung als Asylberechtigter. Diesen Asylantrag lehnte die Beklagte ab. Nach entsprechendem Verpflichtungsurteil des VG Minden erkannte die Beklagte durch Bescheid vom 13.11.2000 den Kläger als Asylberechtigten an und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Die Entscheidung beruhte im Wesentlichen auf dem Vorbringen des Klägers, dass er im Jahr 1992 nach Teilnahme an einer Trauerfeier für drei Tage inhaftiert worden sei. Im April 1995 sei seine Familie aus dem Heimatdorf vertrieben worden. Seit 1996 sei er Mitglied der Partei PSK. Wegen diverser Propagandaaktivitäten und wegen Teilnahme an Newroz-Festen sei er mehrfach für die Dauer von bis zu 13 Tagen inhaftiert worden. Nachdem ein politischer Freund im Juni 1999 festgenommen worden sei, habe man nach ihm, dem Kläger, gesucht. Aus diesem Grunde habe er die Türkei verlassen.

Die Beklagte leitete am 15.05.2008 ein Widerrufsverfahren ein und widerrief nach Anhörung durch weiteren Bescheid vom 01.07.2008 die Anerkennung als Asylberechtigter und die zu § 51 Abs. 1 AuslG getroffenen Feststellungen, zugleich stellte die Beklagte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen. Zur Begründung ist im Wesentlichen ausgeführt, dass sich in der Türkei die Rechts- und Menschenrechtssituation in erheblichem Maße positiv verändert habe. Der Kläger müsse im Falle seiner Rückkehr in die Türkei nicht mehr davon ausgehen, wegen seiner politischen Aktivitäten in asylrelevanter Weise zur Rechenschaft gezogen zu werden.

Die Zustellung dieses Bescheides erfolgte am 02.07.2008. Mit seiner am 03.07.2008 erhobenen Klage begehrt der Kläger die Aufhebung des Bescheides vom 01.07.2008.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 01.07.2008 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte verweist auf die Gründe des angefochtenen Bescheides.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen. Weiter wird verwiesen auf die Erkenntnismittel, die zum Gegenstand des Verfahrens gemacht worden sind.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und in der Sache begründet.

Gem. § 77 Abs. 1 AsylVfG ist Rechtsgrundlage für den Widerruf § 73 AsylVfG in der gegenwärtig geltenden Fassung des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007.

Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen Verfolgung droht (BVerwG - Urteil vom 20.03.2007 - 1 C 21.06 - NVwZ 2007, 1089).

Der Widerruf kann nicht auf eine nachträgliche entscheidungserhebliche Veränderung der maßgeblichen Verhältnisse im Vergleich zu denjenigen im Zeitpunkt der Anerkennungsentscheidung nach den oben genannten Maßstäben gestützt werden. Die Flüchtlingsanerkennung gem. Art. 16 a GG und gem. § 51 Abs. 1 AusIG erfolgte nach dem Verpflichtungsurteil des VG Minden vom 21.09.2000 deshalb, weil der Kläger seit September 1996 Mitglied der PSK in der Türkei war und infolge dessen mehrfach für die Dauer von bis zu 13 Tagen festgenommen und misshandelt worden war. Insoweit wird wegen der näheren Einzelheiten auf die Darstellung im Urteil des VG Minden - 5 K 3280/99.A - vom 21.09.2000 verwiesen. Zwar haben sich die Verhältnisse in der Türkei zwischenzeitlich bezüglich der Menschenrechtssituation in erheblicher Weise verbessert. Insoweit erweist sich auch die Darstellung in dem angefochtenen Bescheid als zutreffend. Nach den zuvor genannten Maßstäben setzt die Rechtmäßigkeit eines Widerrufs aber voraus, dass sich die Verhältnisse im Herkunftsstaat tatsächlich in einer Weise verändert haben, dass sich eine für die Flucht maßgebliche Verfolgungsmaßnahme auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausschließen lässt. Eine derartige Prognoseentscheidung lässt sich angesichts der erlittenen Vorverfolgung derzeit noch nicht treffen. Trotz der in der Türkei eingeleiteten Reformen kommt es immer noch zu menschenrechtswidriger Behandlung in haftierter Regimegegner, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass der bereits einschlägig in Erscheinung getretene Kläger im Falle seiner Rückkehr erneut in der Gefahr steht, in asylrelevanter Weise verfolgt zu werden. Bei dieser Sachlage war der angegriffene Bescheid aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig, wenn sie vom Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich bei dem